

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
(SPO WInf)**

Vom 03. November 2011

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, (Artikel 43 Absatz 4), 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
- § 4 Rückmeldung, Beurlaubung

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums
- § 6 Studienmodule
- § 7 Studienplan
- § 8 Praxismodul
- § 9 Projektarbeit
- § 10 Auslandssemester
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Studienfachberatung

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

- § 13 Prüfungsleistungen
- § 13 a Studienbegleitendes Ablegen einer Prüfungsleistung
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 a Sonstige Prüfungsleistungen
- § 16 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Regeltermine und Fristen
- § 19 Fristverlängerungen
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 24 Notenverbesserung
- § 25 Anrechnung
- § 26 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 27 Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

Abschnitt IV

Organisatorisches

- § 28 Prüfungskommission
- § 29 Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche
- § 30 Akademischer Grad, Urkunden

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

- § 31 In-Kraft-Treten
- § 32 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 26. Oktober 2010 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatikern auszubilden. ²Das Studium führt Studierende zur Befähigung, komplexe Systeme zur betrieblichen Informationsverarbeitung und -versorgung zu gestalten und zu realisieren.
- (2) ¹Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker wird eine umfassende Grundausbildung geboten, die die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Einsatzgebiete der Wirtschaftsinformatik ermöglicht. ²Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug der Lehrenden sowie das Praxismodul (s. § 8) und die Projektarbeit (s. § 9) erzielt.

- (3) ¹Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch soziale Kompetenzen und sprachliche Fertigkeiten. ²Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen multikulturellen und sprachlichen Kompetenzen.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik ist der Nachweis
 - a) der allgemeinen Hochschulreife,
 - b) der fachgebundenen Hochschulreife,
 - c) der Fachhochschulreife oder
 - d) einer aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Bachelorstudiengang an Fachhochschulen.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind geregelt in der Qualifikationsverordnung vom 28.11.2002 (GVBl. S. 864) und in der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldefristen für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge vom 16.05.1994 (GVBl. S. 407) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Rückmeldung, Beurlaubung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt geregelt.
- (2) ¹Studierende können von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel im gesamten Studienverlauf zwei Semester nicht überschreiten. ³Einzuhaltende Termine und Fristen sind in § 18 Absatz 4 und § 22 Absatz 6, die Teilnahme an Prüfungsleistungen in § 27 geregelt.
- (3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternteilzeit sind auf die Anzahl nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 CP (Credit Points).

- (2) ¹Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das Studium ist modular aufgebaut. ³Ein Modul besteht aus einer Lehr- bzw. Lernveranstaltung oder thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- bzw. Lernveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika, E-Learning, Seminaristischer Unterricht, Lernforschung etc.).
- (3) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.

§ 6

Studienmodule

- (1) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht-, Vertiefungs- oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind fachwissenschaftliche Module (FWPM) und allgemeinwissenschaftliche Module (AWPM), die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die gewählten Module mit Ausnahme der AWPM werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Ein Vertiefungsmodul kann aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bestehen und dient einer fachwissenschaftlichen Spezialisierung.
 - d) ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt und auf Antrag der Studierenden im Prüfungszeugnis aufgeführt werden. ³Wahlmodule fließen nicht in die Gesamtnote ein und sind auf die in § 5 Absatz 1 genannte Gesamtsumme nicht anrechenbar.
- (2) ¹Es müssen zwei FWPM in einem Umfang von insgesamt zehn CP und ein AWPM in einem Umfang von fünf CP erfolgreich ab-

solviert werden. ²Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten CP gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende entscheidet sich anders.

- (3) ¹Der Katalog der allgemein-wissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AWPM) wird von der Fakultät angewandte Natur- und Geisteswissenschaften mit Zustimmung der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik festgelegt. ²Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) wird von der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik festgelegt. ³Als Vertiefungsmodule werden angeboten:

- a) Business Software (BS),
- b) Business Technologies (BT),
- c) E-Commerce (EC) sowie
- d) Mobile Solutions (MS).

⁴Außerdem können auch die Vertiefungsmodule Kommunikation in Verteilten Systemen (KiVS) und Medien-Informatik (MI) aus dem Studiengang Bachelor Informatik gewählt werden. ⁵Auf Antrag kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der für das Vertiefungsmodul verantwortlichen Professorinnen und Professoren auch die Zulassung zu einem anderen Vertiefungsmodul genehmigen. ⁶Das Vertiefungsmodul besteht aus dem Schwerpunkt-Seminar und zwei weiteren Pflichtmodulen, die im Studienplan beschrieben werden, und kann belegt werden, wenn mindestens 120 CP erreicht sind und die begleitete Praxisphase erfolgreich abgeleistet ist.

- (4) ¹In den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Module, bei Pflichtmodulen die ihnen zugeordneten Lehr- und Lernveranstaltungen, ihre zeitliche Lage im Studienablauf, die jeweils zugeordneten CP und SWS (Semesterwochenstunden) sowie die Art und Dauer der Prüfungsleistung festgelegt. ²Module, die nicht zu einer Endnote führen, sind entsprechend gekennzeichnet. ³Die Regelungen werden durch den Studienplan (§ 7) ergänzt.

- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vertiefungsmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehr- und Lernveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (6) ¹Die Belegung eines Vertiefungsmoduls und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff über das Hochschulnetz. ²Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. ³Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikel-Nummern der an den Vertiefungsmodulen bzw. FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. ⁴Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich.

§ 7 Studienplan

¹Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Dieser beschreibt den Studienablauf des nächsten Semesters. ³Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) den Katalog der angebotenen Module, deren zeitliche Aufteilung und die Aufteilung der CP,
- b) die Art der Lehr- und Lernveranstaltungen, soweit sie nicht in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,

- c) die Studienziele und -inhalte sämtlicher Lehr- und Lernveranstaltungen,
- d) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen, wenn laut Anlagen zu dieser SPO eine Wahlmöglichkeit besteht, sowie
- e) die Festlegung der Unterrichtssprache für jede Lehrveranstaltung, falls diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird.

§ 8

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul besteht aus
 - a) einer mindestens 20 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase und
 - b) einem Praxisseminar.²Das Praxismodul ist planmäßig für das fünfte Fachsemester vorgesehen.
- (2) ¹Die Praxisphase soll in einem Unternehmen oder einer externen Einrichtung abgeleistet werden. ²Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit.
- (3) Während der Praxisphase wird eine Studierende / ein Studierender durch ein geeignetes Mitglied der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie durch fachlich qualifizierte Personen des Unternehmens / der Einrichtung betreut.
- (4) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer bis zum Zeitpunkt des Beginns der Praxisphase mindestens 91 CP erreicht sowie die Module ALG, PROG I und MATH mit Erfolg abgelegt hat.
- (5) Die Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der vom Fakultätsrat Informatik und Wirtschaftsinformatik beschlossen und veröffentlicht wird.
- (6) ¹Vor Beginn der Praxisphase ist zwischen der/dem Studierenden und der Ausbildungsstelle ein schriftlicher **Ausbildungsvertrag** zu schließen. ²Neben allgemeinen dem Arbeitsrecht entsprechenden Belangen regelt dieser Vertrag insbesondere
 - a) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - i. die Studierende bzw. den Studierenden für die vereinbarte Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und durch eine fachlich qualifizierte Person zu betreuen,
 - ii. der/dem Studierenden bei Bedarf das Ablegen einer Prüfungsleistung zu ermöglichen,
 - iii. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen und
 - iv. rechtzeitig zum Ende der Praxisphase ein Arbeitszeugnis auszustellen;
 - b) die Verpflichtung der Studierenden,
 - i. die Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und
 - ii. fristgerecht einen Bericht über die Tätigkeit und Inhalte der Ausbildung während der Praxisphase zu erstellen;
 - c) Fragen der Versicherung der Studierenden;
 - d) die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung.³Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Zustimmung der/des Beauftragten für die Praxisphase des Studiengangs Wirtschaftsinformatik einzuholen.
- (7) ¹Die begleitete Praxisphase gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a) durch Zeugnis der Ausbildungsstelle die Tätigkeit und deren zeitlicher Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeit nachgewiesen ist,
 - b) ein von der Ausbildungsstelle unterschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Praxisphase vorliegt und dieser inhaltlich von der betreuenden Person der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik gebilligt sowie

c) eine Präsentation über das für die Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgehalten wurde.

²Die Praxisphase wird mit 28 CP bewertet und nicht benotet.

- (8) ¹Das Praxisseminar findet in Form einer Blockveranstaltung vor Beginn der Praxisphase statt; Einzelheiten werden im Studienplan geregelt. ²Die inhaltliche Beschreibung erfolgt im Ausbildungsplan. ³Das Praxisseminar ist ebenfalls unbenotet.
- (9) Die/der Beauftragte für die Praxisphase ist in der Regel eine Professorin / ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

§ 9

Projektarbeit

- (1) ¹Eine Projektarbeit ist eine Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen. ²Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ³Die Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt und bewegt sich im Rahmen der Vorgabe durch die Festlegungen in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Studienplan. ⁴Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass die Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin / einem Dozenten bearbeitet werden kann. ²Die Aufgabenstellung soll einen Bezug zur Praxis aufweisen und an der Hochschule, in einem Unternehmen oder einer Einrichtung

durchgeführt werden. ³Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁴Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung auszugeben. ⁵Die Ausgabe des Themas, die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen. ⁶Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 CP erreicht sind.

- (3) ¹Die Projektarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben. ²Die Arbeit muss ferner den formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (4) ¹Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer(innen) statt, die ergänzende Fragen stellen können.
- (5) ¹Die Frist zur Korrektur der Projektarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Projektarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

§ 10

Auslandssemester

- (1) ¹Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studienleistungen im Ausland erbracht und von der Prüfungskommission anerkannt wurden. ²Im Regelfall werden die Studienleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) bzw. einem Unternehmen oder einer Einrichtung (Auslandspraktikum) erbracht.

- (2) Voraussetzung für die Anerkennung der Studienleistungen eines Auslandsstudiums ist, dass sie gleichwertig sind.
- (3) ¹Sofern die Notenfeststellung nicht auf einer zusätzlichen Prüfungsleistung beruht, erfolgt die Umrechnung anhand der Formel

$$\text{Note}_{\text{FHWS}} = 1 + 3 \cdot \frac{\text{E-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}{\text{Z-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende FHWS-Note; dabei bedeuten:

A-Note_{Ausland} : die beste erreichbare Note,
Z-Note_{Ausland} : die schlechteste Note, die zum Bestehen der Prüfungsleistung führt,
und

E-Note_{Ausland} : die erreichte (= anzurechnende) Note im Notensystem der ausländischen Hochschule.

²Sollte das Ergebnis genau zwischen zwei FHWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

- (4) Die Anerkennung eines Auslandspraktikums erfolgt durch die Beauftragte / den Beauftragten für die begleitete Praxisphase des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik.

§ 11

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
- die begleitete Praxisphase und die Projektarbeit erfolgreich abgeleistet und
 - mindestens 150 CP erreicht
- sind. ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

- (3) ¹Für die Bachelor-Arbeit werden von der Prüfungskommission in der Regel zwei Prüferinnen / Prüfer bestellt. ²Mindestens eine Prüferin / ein Prüfer muss Professorin / Professor in der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik sein. ³Diese geben das Thema aus und betreuen die Arbeit. ⁴Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. ⁵Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferinnen / Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. ⁶Die/der Studierende kann im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs Themenwünsche äußern. ⁷Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der/des einzelnen Studierenden beurteilt werden kann.

- (4) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelor-Arbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten. ⁴Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen.

- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist unzulässig, wenn die/der Studierende die Bachelor-Arbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Arbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

- (6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Die Bachelor-Arbeit ist in mindestens einem Exemplar fristgerecht abzugeben und muss ferner den weiteren formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat Informatik und Wirtschaftsinformatik festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (7) ¹Während der Bearbeitung hat die/der Studierende regelmäßig den zuständigen Prüferinnen/Prüfern über den Fortschritt der Arbeit zu berichten und die bearbeiteten Inhalte darzulegen. ²Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ³Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer(innen) statt, die ergänzende Fragen stellen können. ⁴Die Präsentation fließt in die Bewertung des Moduls BA im Verhältnis 1:4 zur Bachelor-Arbeit ein.
- (8) ¹Die Frist zur Korrektur der Bachelor-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Bachelor-Arbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 12

Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung übernimmt die Beratung hinsichtlich § 18 Absatz 3 und den dort genannten Rechtsfolgen.

- (3) Die Studienfachberaterin / Der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin / ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

§ 13

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) ¹Eine Prüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. ²Sie wird in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. ³Während der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
- für zusätzliche Wiederholungsprüfungen,
 - für Prüfungsleistungen, insbesondere Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, oder
 - für studienbegleitend abzulegende Prüfungsleistungen (s. § 13 a).
- ⁴Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden. ⁵Über Prüfungstermine während der Vorlesungszeit entscheidet der Fakultätsrat. ⁶Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in einem nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfung) ist ausgeschlossen.
- (3) Werden Prüfungsleistungen, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungsleistungen die Teilnahme an Lehr- oder Lernveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teil-

nahmenachweis versagt werden, wenn die Veranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Eine derartige Bedingung ist in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan gekennzeichnet.

- (5) ¹Ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung von der regelmäßigen Teilnahme abhängig (s. § 6 Absatz 4 Satz 1), ist der/dem betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor der zugehörigen Prüfungsleistung bekannt zu geben, ob die Voraussetzung erfüllt ist. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (6) Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten.

§ 13 a

Studienbegleitendes Ablegen einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Führt eine Prüfungsleistung eines Grundlagenmoduls (Modul des ersten Studienjahres) nicht zu einer Endnote kann den Studierenden ein individuelles Wahlrecht zwischen dem Ablegen der Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters und einem semesterbegleitenden Ablegen eingeräumt werden. ²Die Module, in denen diese Wahlmöglichkeit besteht, sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Spalte Prüfungsart gekennzeichnet.
- (2) ¹Das Wahlrecht steht der/dem Studierenden bis zum erfolgreichen Ablegen der Prüfungsleistung in einem derartigen Modul zu und muss von ihr/ihm während der Prüfungsanmeldung (s. § 16) schriftlich gegenüber dem Studenten- und Prüfungsamt angezeigt werden. ²Ein nachträglicher Wechsel von einem semesterbegleitenden Ablegen zum Ablegen der Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen aufgrund eines Antrags an die Prüfungskommission möglich.

- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist semesterbegleitend erfolgreich abgelegt, wenn eine Teilnahme an mindestens 75 % der festgesetzten Termine und dabei eine Gesamtleistung von mindestens 50 % der insgesamt geforderten Leistung nachgewiesen wurde. ²Es ist stets eine individuelle Leistung (s. § 20 Absatz 1) festzustellen. ³Auf Vorschlag der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik legt die Prüfungskommission die Termine für eine semesterbegleitend abzulegende Prüfungsleistung fest und gibt diese spätestens in der zweiten Semesterwoche fakultätsweit bekannt.

§ 14

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtführenden Person zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 26 (Verstöße gegen Prüfungsvorschriften).
- (4) ¹Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

- (6) ¹Eine Studierende / Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin / der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden. ⁵Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin / der Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die Prüfungskommission stellen. ⁶Hat die/der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie/er einen Antrag auf Nachkorrektur stellen. ⁷Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

§ 15

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender/Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern und ggf. der Beisitzerin / dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer(innen) bei mündlichen Prü-

fungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass eine Studierende / ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 a

Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Als Arten sonstiger notenbildender Prüfungsleistungen sind vorgesehen:
- Projektarbeit, s. § 9,
 - Referat,
 - Präsentation,
 - Dokumentation,
 - Kolloquium,
 - Hausarbeit,
 - praktische Studienleistungen.
- (2) ¹Praktische Studienleistungen umfassen konzeptionelle, praktische und theoretisch-wissenschaftliche Leistungen, die in einem Ergebnis münden. ²Die Leistungen entstehen über ein ganzes Semester an der Fakultät in dem jeweiligen Fachunterricht/Projekt oder in den Gestaltungsgrundlagen. ³Das Ergebnis wird im Prüfungszeitraum präsentiert, abgegeben und bewertet. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörer aus der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik sind zu den Präsentationen zugelassen, wenn dies nicht ausdrücklich und begründet frühzeitig von der/den zu prüfenden Person(en) abgelehnt wurde.

§ 16

Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen hat für jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul für jedes Semester über das Studenten- und Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. ²Das Verfahren wird im Einzelnen vom Stu-

denten- und Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

- (2) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. ²Über Ausnahmen von der form- und fristgerechten Anmeldung entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung, im Fall einer später aufgetretenen Behinderung unverzüglich nach Feststellung der Behinderung beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt die Entscheidung dem Studenten- und Prü-

fungsamt bekannt. ²Die / der Betroffene sowie die Prüferinnen und Prüfer der Module / Lehrveranstaltungen, zu deren Prüfungsleistung sich die/der Studierende angemeldet hat, werden unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt der Hochschule über den gewährten Nachteilsausgleich in Kenntnis gesetzt.

§ 18

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungsleistung zum Modul GDI wird als Grundlagen- und Orientierungsprüfung eingestuft. ²Diese Prüfung muss spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig abgelegt sein. ³Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Frist, gilt die nicht fristgerecht abgelegte Grundlagen- und Orientierungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Jede Prüfungsleistung der beiden ersten Lehrplansemester (gemäß Anlagen zu dieser SPO), mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Absatz 1, muss innerhalb der ersten drei Studiensemester erstmals abgelegt werden. ²Jede Prüfungsleistung des dritten und vierten Lehrplansemesters muss innerhalb der ersten sechs Studiensemester erstmals abgelegt werden. ³Jede Prüfungsleistung des fünften bis siebten Lehrplansemesters muss innerhalb der ersten neun Studiensemester abgelegt werden. ⁴Die Prüfungsleistungen zum AWPM sind innerhalb der ersten sechs Studiensemester abzulegen. ⁵Hat die/der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet (Fristfünf).
- (3) ¹Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen
1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach dieser Studien-

und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelorprüfung abhängt, sowie in der Bachelor-Arbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und

2. die Module SOFT und PRAX mit Erfolg abgelegt werden

und damit die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen CP erworben werden. ²Studierende, die die Anforderung nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als erstmalig nicht bestanden.

- (4) ¹Eine Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 unterbricht keine Frist. ²Eine Inanspruchnahme von Elternteilzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz hat aufschiebende Wirkung zur Folge. ³Für Wiederholungsprüfungen gilt § 22 Absatz 6.

§ 19

Fristverlängerungen

- (1) ¹Die Fristen nach § 18 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines Attests des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt

des Grundes schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

- (3) ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der/des Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) ¹Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Folgende Noten werden verwendet:

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

³Die Noten können um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (3) ¹Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten (vgl. § 13 Absatz 6). ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die

Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 2 abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei FHWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

- (4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ²Sollen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. ³Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.
- (5) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor-Arbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

| | | |
|----------|---------|-------------------|
| von 1 | bis 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 | bis 2,5 | gut |
| von 2,6 | bis 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 | bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | | nicht ausreichend |

§ 21

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Prüfungsgesamnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor-Arbeit, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen CP erworben wurden.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den

Endnoten aller benoteten Module gemäß der zutreffenden Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung(s. § 32). ²Das Gewicht der Endnote eines Moduls ergibt sich aus der Anzahl der CP des Moduls (gemäß zutreffender Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) dividiert durch die Summe der CP aller benoteten Module des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik.

- (3) Aufgrund der Prüfungsgesamnote wird ein Gesamturteil gebildet:

| | |
|--|----------------------------|
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 | mit Auszeichnung bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 | sehr gut bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 | gut bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 | befriedigend bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 | bestanden |

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. ²Im Laufe des Studiums ist eine dritte Wiederholung in maximal einer Modulprüfung oder den Modulteilprüfungen in einem Modul möglich, wenn die / der Studierende vor der dritten Wiederholung bereits über mindestens 75% der im gesamten Studiengang zu erzielenden CP verfügt.
- (2) ¹Die erste Wiederholung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Höchststudiendauer gemäß § 18 Absatz 3 beliebig oft wiederholt werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor-Arbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (5) Für Fristverlängerungen gilt § 19 Absatz 1 entsprechend.
- (6) Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 1 bedingt.

§ 23

Rücktritt von einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfungsleistung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten; bei einem Seminar ist dieser Zeitpunkt die Ausgabe des Themas.
- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach den Absatz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen, das auf einer Untersuchung

beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist.

- (3) Nimmt eine Studierende / ein Studierender an einer Prüfungsleistung, zu der sie / er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

§ 24

Notenverbesserung

- (1) ¹Eine bestandene benotete Prüfungsleistung, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, kann aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung zum frühestmöglichen Termin bestanden wurde. ²Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen regulären Termin abzulegen. ³Der Antrag auf Notenverbesserung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zur Prüfungsanmeldung schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (2) ¹Im Laufe des Studiums ist in maximal vier Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Notenverbesserung möglich. ²Zu Prüfungsleistungen der beiden ersten Lehrplensemester sind unter Anrechnung auf die Höchstzahl nach Satz 1 maximal zwei Anträge auf Notenverbesserung möglich. ³Wird durch einen Antrag auf Notenverbesserung eine dieser Grenzen überschritten, ist die/der Studierende unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt auf die Unzulässigkeit des Antrags hinzuweisen. ⁴Es gilt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (3) Das jeweils bessere Ergebnis aus Erstversuch und Wiederholung wird gewertet.

§ 25 Anrechnung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Die Anrechnung umfasst
 - a) die Anrechnung von CP,
 - b) die Anerkennung von Modulen,
 - c) die Feststellung von Noten sowie
 - d) die Anrechnung von Studienzeiten.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von Modulen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik vorzunehmen. ²Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung sind ausschließlich die im konkreten Modul von der/dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Eine Anerkennung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. ⁴Bei der Anerkennung von Modulen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.
- (3) Ergänzend zu Absatz 2 Satz 2 werden folgende Studien- und Prüfungsleistungen beim Wechsel aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik auf den Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik als gleichwertig angerechnet:
 - a) die Studien- und Prüfungsleistungen der gleichnamigen Lehrveranstaltungen oder Module (mit jeweils gleichem CP-Umfang; bei der Praxisphase ist jedoch eine Einzelfallprüfung erforderlich),
 - b) die Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen mit gleichem Inhalt aber unterschiedlicher Benennung; dies sind aus dem Studiengang Bachelor Informatik: Mathematik I (ersetzt Mathematik), Technisches Englisch (ersetzt Englisch), Software Engineering I (ersetzt Software Engineering) sowie Datenbanken I (ersetzt Datenbanken) und
 - c) die Studien- und Prüfungsleistungen des Vertiefungsmoduls oder eines FWPMs, sofern das belegte Modul für Studierende des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik angeboten wurde.
- (4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 CP, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt anzurechnen. ²Für Anrechnung von darüber hinausgehenden CP gelten die Absätze 1, 2 und 3.
- (5) Wenn die Bewertung nicht dem deutschen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung gemäß § 10 Absatz 3.
- (6) Studienzeiten sind im Verhältnis der insgesamt angerechneten CP anzurechnen.
- (7) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Immatrikulation für den Studiengang Bache-

lor Wirtschaftsinformatik schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu stellen. ²Wird die Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der jeweiligen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ³Bei der Anrechnung sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudienganges erbracht wurden; ein Diplomstudiengang ist kein verwandter Studiengang im Verhältnis zum vorliegenden Bachelorstudiengang.

§ 26

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende / ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 27

Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

- (1) ¹Während einer Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 können keine Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik erstmals abgelegt werden. ²Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist zulässig.

- (2) Während einer Inanspruchnahme von Elternteilzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz können Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik auch erstmals abgelegt werden.

Abschnitt IV Organisatorisches

§ 28

Prüfungskommission

- (1) ¹Die Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik bestellt für den Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik eine Prüfungskommission. ²Diese besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretend Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag. ⁴Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich der Hochschulleitung, der Dekanin / dem Dekan, der Studiendekanin / dem Studiendekan, der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Rechtsamt und dem Studenten- und Prüfungsamt zuzuleiten ist.
- (3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder der Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (4) ¹Die/Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr / sein Stellvertreter bzw. ihre / seine Stellvertreterin hat die Prüfungskommission unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. ²Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können; sie sind fakultätsweit bekannt zu geben. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 29

Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

- (1) ¹Studentische Anträge in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs werden grundsätzlich durch die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik behandelt. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission wird der/dem Studierenden vom Studenten- und Prüfungsamt in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) ¹Kann gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden, ist dieser an das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zu richten. ²Der Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. ³Gibt diese dem Widerspruch statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt die Abhilfe schriftlich mitgeteilt. ⁴Gibt die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt ein Zwischenbescheid erstellt. ⁵Der Widerspruch ist dann vom Prüfungsausschuss zu behandeln. ⁶In der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses erstellt das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt den abschließenden Bescheid über den Widerspruch.

§ 30

Akademischer Grad, Urkunden

- (1) ¹Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt verliehen. ²Es wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt ausgestellt. ²Außerdem werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records nach den in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt enthaltenen Mustern ausgegeben.

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) An diesem Tag tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik vom 26. Oktober 2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Januar 2011 außer Kraft.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik am 15. März 2011 oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2009 und dem 14. März 2011 aufgenommen haben, es aufnehmen werden oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind, gilt diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Anlage 2 anstelle der Anlage 1. ²Für Studierende, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufgenommen haben, es aufnehmen werden oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind, gilt diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Anlage 2 anstelle der Anlage 1. ³Für Studierende, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2007 und dem 30. September 2008 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind, gilt diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Anlage 4 anstelle der Anlage 1. ⁴Für Studierende, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind, gilt diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Anlage 5 anstelle der Anlage 1. ⁵Für Studierende, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik vor dem 01. Oktober 2006 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von
- Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind, gilt diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Anlage 6 anstelle der Anlage 1.
- (3) ¹Ist ein Modul gleicher Bezeichnung in unterschiedlichen Anlagen zu dieser SPO im Umfang oder in der Gewichtung unterschiedlich angegeben, so sind für die verschiedenen Jahrgänge unterschiedliche Prüfungsleistungen anzubieten. ²Ab SS 2009 werden die Prüfungsleistungen zu den Veranstaltungen „Gestaltung und Modellierung von Geschäftsprozessen“ und „Workflow Management“ durch die Prüfungsleistung zum Modul „Einführung in Business Technologies“ ersetzt.
- (4) ¹Für Studierende, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik gemäß Anlage 2 (neue Zählung) absolvieren, gilt nur die Prüfungsleistung zum Modul EWI als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 18 Absatz 1; als weitere Voraussetzung zum Eintritt in die begleitete Praxisphase gemäß § 8 Absatz 4 müssen die Module PROG I und MATH mit Erfolg abgelegt sein. ²Für Studierende, die ein Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik vor dem 01. Oktober 2007 aufgenommen haben, gelten nur die Prüfungsleistungen zu den Modulen EWI und PROG I als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 18 Absatz 1. ³Für Studierende, die das Studium der Wirtschaftsinformatik gemäß den Anlagen 3 und 4 absolvieren, gelten die Prüfungen zu den Modulen EWI, PROG I und MATH I als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 18 Absatz 1.
- (5) Die Änderung der Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vertiefungsmoduls (§ 6 Absatz 3 Satz 5) gilt nur für Studierende, die am 01.10.2011 oder später das Vertiefungsmodul beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 24.10.2011 und der Eilentscheidung der Hochschulleitung vom 02.11.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt 02.11.2011.

Würzburg, den 03. November 2011

Professor Dr. Heribert Weber
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik wurde am 03.11.2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.11.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.11.2011.

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik am 15. März 2011 oder später aufnehmen.

| Zeile | Modul ¹⁾ | Lv-Name | Lehrveranstaltung | SWS | CP | Prüfungsart | Beschreibung |
|--------------------------------------|---------------------|---------|--|------------|------------|------------------------|-----------------------------|
| 1 | ALG | ALG | Algorithmik | 4 | 5 | sP / ssP ²⁾ | KI90 |
| 2 | PROGI | PROGI | Programmieren I | 4 | 5 | sP ²⁾ | KI90 |
| 3 | PROGII | PROGII | Programmieren II | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 4 | MATH | MATH | Mathematik | 8 | 10 | sP ²⁾ | KI90 |
| 5 | GDI | GDI | Grundlagen der Informatik | 4 | 5 | sP | KI120 |
| 6 | GWIFI | GWIFI | Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 7 | UFUO | UFUO | Unternehmensführung und Organisation | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 8 | OR | OR | Operations Research | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 9 | REWE | REWE | Rechnungswesen | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 10 | ENG | ENG | Englisch | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 11 | SOFT | SOFT | Soft Skills | 4 | 5 | soP ^{2) 3)} | Ref. und Präs. |
| 1. und 2. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 60 | | |
| 12 | SE | SE | Software Engineering | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 13 | DB | DB | Datenbanken | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 14 | GDK | GDK | Grundlagen der Datenkommunikation | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 15 | WRS | WIRE | Wirtschaftsrecht | 2 | 5 | sP | KI120 |
| 16 | | ST | Steuern | 2 | | | |
| 17 | STAT | STAT | Statistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 18 | LOG | LOG | Logistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 19 | EBS | EBS | Einführung in Business Software | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 20 | EBT | EBT | Einführung in Business Technologies | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 21 | PPM | PPM | Projekt- und Produktmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 22 | ITOC | ITOC | IT-Organisation und -Controlling | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 23 | ECEP | ECEP | Einführung in e-Commerce und e-Procurement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 24 | AWPM | | AWPF | 4 | 5 | ⁵⁾ | ⁵⁾ |
| 3. und 4. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 60 | | |
| 25 | PRAX | PXPH | Begleitete Praxisphase | 1 | 28 | soP ²⁾ | fB und Präsentation |
| 26 | | PXS | Praxisseminar | 2 | 2 | - ^{2) 3)} | |
| 5. Fachsemester Summe: | | | | 3 | 30 | | |
| 27 | ITRE | ITRE | IT-Recht | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 28 | SQM | SQM | Software-Qualitätsmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 29 | PA | PA | Projektarbeit | 4 | 10 | soP | Kol (1/3) Arb (2/3) |
| 30 | FWPMI | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 31 | FWPMII | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 32 | VS | | Schwerpunktseminar | 4 | 5 | soP ³⁾ | Kol (1/2) Arb (1/2) |
| 33 | VMI | | Vertiefung I ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 34 | VMII | | Vertiefung II ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 35 | BA | BAAR | Bachelor-Arbeit | | 12 | | |
| 36 | | BAS | Bachelor-Seminar | 1 | 3 | soP ³⁾ | Präsentation und Kolloquium |
| 6. und 7. Fachsemester Summe: | | | | 33 | 60 | | |
| Gesamtes Studium: | | | | 132 | 210 | | |

Abkürzungen und Fußnoten: siehe letzte Seite

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2009 und dem 14. März 2011 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind.

| Zeile | Modul ¹⁾ | Lv-Name | Lehrveranstaltung | SWS | CP | Prüfungsart | Beschreibung |
|--------------------------------------|---------------------|---------|--|------------|------------|----------------------|-----------------------------|
| 1 | PROGI | PROGI | Programmieren I | 8 | 10 | sP ²⁾ | KI90 |
| 2 | PROGII | PROGII | Programmieren II | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 3 | MATH | MATH | Mathematik | 8 | 10 | sP ²⁾ | KI90 |
| 4 | EWI | EWI | Einführung in die Wirtschaftsinformatik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 5 | EIDOE | EIDOE | Einführung in die Ökonomie | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 6 | UFUO | UFUO | Unternehmensführung und Organisation | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 7 | OR | OR | Operations Research | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 8 | REWE | REWE | Rechnungswesen | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 9 | ENG | ENG | Englisch | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 10 | AWPM | | AWPF | 4 | 5 | ⁵⁾ | |
| 1. und 2. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 60 | | |
| 11 | SE | SE | Software Engineering | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 12 | DB | DB | Datenbanken | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 13 | GDK | GDK | Grundlagen der Datenkommunikation | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 14 | WRS | WIRE | Wirtschaftsrecht | 2 | 5 | sP | KI120 |
| 15 | | ST | Steuern | 2 | | | |
| 16 | STAT | STAT | Statistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 17 | LOG | LOG | Logistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 18 | EBS | EBS | Einführung in Business Software | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 19 | EBT | EBT | Einführung in Business Technologies | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 20 | PPM | PPM | Projekt- und Produktmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 21 | ITOC | ITOC | IT-Organisation und -Controlling | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 22 | ECEP | ECEP | Einführung in e-Commerce und e-Procurement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 23 | SOFT | SOFT | Soft Skills | 4 | 5 | soP ^{2) 3)} | Ref. und Präs. |
| 3. und 4. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 60 | | |
| 24 | PRAX | PXPH | Begleitete Praxisphase | 1 | 28 | soP ²⁾ | fB |
| 25 | | PXS | Praxisseminar | 2 | | | |
| 5. Fachsemester Summe: | | | | 3 | 30 | | |
| 26 | ITRE | ITRE | IT-Recht | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 27 | SQM | SQM | Software-Qualitätsmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 28 | PA | PA | Projektarbeit | 4 | 10 | soP | Kol (1/3) Arb (2/3) |
| 29 | FWPMI | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 30 | FWPMII | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 31 | VS | | Schwerpunktseminar | 4 | 5 | soP ³⁾ | Kol (1/2) Arb (1/2) |
| 32 | VMI | | Vertiefung I ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 33 | VMII | | Vertiefung II ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 34 | | BAAR | Bachelor-Arbeit | | 12 | | |
| 35 | BA | BAS | Bachelor-Seminar | 1 | 3 | soP ³⁾ | Präsentation und Kolloquium |
| 6. und 7. Fachsemester Summe: | | | | 33 | 60 | | |
| Gesamtes Studium: | | | | 132 | 210 | | |

Abkürzungen und Fußnoten: siehe letzte Seite

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 aufnehmen, aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind.

| Zeile | Modul ¹⁾ | Lv-Name | Lehrveranstaltung | SWS | CP | Prüfungsart | Beschreibung |
|--------------------------------------|---------------------|---------|--|------------|------------|----------------------|-----------------------------|
| 1 | PROGI | PROGI | Programmieren I | 8 | 11 | sP | KI90 |
| 2 | PROGII | PROGII | Programmieren II | 8 | 10 | sP | KI90 |
| 3 | MATHI | MATHI | Mathematik I | 6 | 8 | sP | KI90 |
| 4 | MATHII | MATHII | Mathematik II | 6 | 8 | sP | KI90 |
| 5 | EWI | EWI | Einführung in die Wirtschaftsinformatik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 6 | EIDOE | EIDOE | Einführung in die Ökonomie | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 7 | UFUO | UFUO | Unternehmensführung und Organisation | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 8 | REWE | REWE | Rechnungswesen | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 9 | ENG | ENG | Englisch | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 1. und 2. Fachsemester Summe: | | | | 46 | 60 | | |
| 10 | SE | SE | Software Engineering | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 11 | DB | DB | Datenbanken | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 12 | GDK | GDK | Grundlagen der Datenkommunikation | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 13 | OR | OR | Operations Research | 2 | 2 | sP | KI90 |
| 14 | STAT | STAT | Statistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 15 | LOG | LOG | Logistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 16 | EBT | EBT | Einführung in Business Technologies | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 17 | PPM | PPM | Projekt- und Produktmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 18 | ITOC | ITOC | IT-Organisation und -Controlling | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 19 | ECEP | ECEP | Einführung in e-Commerce und e-Procurement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 20 | EBS | EBS | Einführung in Business Software | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 21 | WIRE | WIRE | Wirtschaftsrecht | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 22 | AWPM | | AWPF | 4 | 5 | ⁵⁾ | |
| 3. und 4. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 60 | | |
| 23 | | PXPH | Begleitete Praxisphase | 1 | 22 | L ²⁾ | FB |
| 24 | PRAX | PXS | Praxisseminar | 3 | 4 | - ^{2) 3)} | |
| 25 | SOFT | SOFT | Soft Skills | 4 | 4 | soP ^{2) 3)} | Ref. und Präs. |
| 5. Fachsemester Summe: | | | | 8 | 30 | | |
| 26 | ITRE | ITRE | IT-Recht | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 27 | SQM | SQM | Software-Qualitätsmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 28 | PA | PA | Projektarbeit | 4 | 10 | soP | Kol (1/3) Arb (2/3) |
| 29 | FWPMI | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 30 | FWPMII | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 31 | VS | | Schwerpunktseminar | 4 | 5 | soP ³⁾ | Kol (1/2) Arb (1/2) |
| 32 | VMI | | Vertiefung I ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 33 | VMII | | Vertiefung II ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 34 | | BAAR | Bachelor-Arbeit | | 12 | | |
| 35 | BA | BAS | Bachelor-Seminar | 1 | 3 | soP ³⁾ | Präsentation und Kolloquium |
| 6. und 7. Fachsemester Summe: | | | | 33 | 60 | | |
| Gesamtes Studium: | | | | 135 | 210 | | |

Abkürzungen und Fußnoten: siehe letzte Seite

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2007 und dem 30. September 2008 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind.

| Zeile | Modul ¹⁾ | Lv-Name | Lehrveranstaltung | SWS | CP | Prüfungsart | Beschreibung |
|--------------------------------------|---------------------|---------|--|------------|------------|----------------------|-----------------------------|
| 1 | PROGI | PROGI | Programmieren I | 8 | 11 | sP | KI90 |
| 2 | PROGII | PROGII | Programmieren II | 8 | 10 | sP | KI90 |
| 3 | MATHI | MATHI | Mathematik I | 6 | 8 | sP | KI90 |
| 4 | MATHII | MATHII | Mathematik II | 6 | 8 | sP | KI90 |
| 5 | EWI | EWI | Einführung in die Wirtschaftsinformatik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 6 | EIDOE | EIDOE | Einführung in die Ökonomie | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 7 | REWE | REWE | Rechnungswesen | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 8 | UFUO | UFUO | Unternehmensführung und Organisation | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 9 | ENG | ENG | Englisch | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 1. und 2. Fachsemester Summe: | | | | 46 | 60 | | |
| 10 | SE | SE | Software Engineering | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 11 | DB | DB | Datenbanken | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 12 | GDK | GDK | Grundlagen der Datenkommunikation | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 13 | OR | OR | Operations Research | 2 | 2 | sP | KI90 |
| 14 | STAT | STAT | Statistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 15 | LOG | LOG | Logistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 16 | EBT | EBT | Einführung in Business Technologies | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 17 | ITOC | ITOC | IT-Organisation und -Controlling | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 18 | ECEP | ECEP | Einführung in e-Commerce und e-Procurement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 19 | EBS | EBS | Einführung in Business Software | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 20 | PPM | PPM | Projekt- und Produktmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 21 | WRS | WIRE | Wirtschaftsrecht | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 22 | AWPM | | AWPF | 4 | 5 | ⁵⁾ | |
| 3. und 4. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 60 | | |
| 23 | PRAX | PXPH | Begleitete Praxisphase | 1 | 22 | soP ²⁾ | fB |
| 24 | | PXS | Praxisseminar | 3 | 4 | - ^{2) 3)} | |
| 25 | SOFT | SOSKI | Soft Skills I | 2 | 2 | soP ^{2) 3)} | Ref. und Präs. |
| 26 | | SOSKII | Soft Skills II | 2 | 2 | soP ^{2) 3)} | Ref. und Präs. |
| 5. Fachsemester Summe: | | | | 8 | 30 | | |
| 27 | ITRE | ITRE | IT-Recht | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 28 | SQM | SQM | Software-Qualitätsmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 29 | PA | PA | Projektarbeit | 4 | 10 | soP | Kol (1/3) Arb (2/3) |
| 30 | FWPMI | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 31 | FWPMII | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 32 | VS | | Schwerpunktseminar | 4 | 5 | soP ³⁾ | Kol (1/2) Arb (1/2) |
| 33 | VMI | | Vertiefung I ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 34 | VMII | | Vertiefung II ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 35 | | BAAR | Bachelor-Arbeit | | 12 | | |
| 36 | BA | BAS | Bachelor-Seminar | 1 | 3 | soP ³⁾ | Präsentation und Kolloquium |
| 6. und 7. Fachsemester Summe: | | | | 33 | 60 | | |
| Gesamtes Studium: | | | | 135 | 210 | | |

Abkürzungen und Fußnoten: siehe letzte Seite

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik zwischen dem 01. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind.

| Zeile | Modul ¹⁾ | Lv-Name | Lehrveranstaltung | SWS | CP | Prüfungsart | Beschreibung |
|--------------------------------------|---------------------|---------|--|------------|------------|----------------------|-----------------------------|
| 1 | PROGI | PROGI | Programmieren I | 8 | 11 | sP | KI90 |
| 2 | PROGII | PROGII | Programmieren II | 8 | 11 | sP | KI90 |
| 3 | MATH | MATH | Mathematik | 8 | 9 | sP | KI90 |
| 4 | GDWI | GDWI | Einführung in die Wirtschaftsinformatik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 5 | EIDOE | EIDOE | Einführung in die Ökonomie | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 6 | REWE | REWE | Rechnungswesen | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 7 | UFUO | UFUO | Unternehmensführung und Organisation | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 8 | WIRE | WIRE | Wirtschaftsrecht | 2 | 2 | sP | KI90 |
| 9 | ENG | ENG | Englisch | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 10 | AWPM | | AWPF | 4 | 4 | ⁵⁾ | |
| 1. und 2. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 60 | | |
| 11 | SE | SE | Software Engineering | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 12 | DB | DB | Datenbanken | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 13 | GDK | GDK | Grundlagen der Datenkommunikation | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 14 | OR | OR | Operations Research | 4 | 4 | sP | KI90 |
| 15 | STAT | STAT | Statistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 16 | LOG | LOG | Logistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 17 | GPM | GPM | Gestaltung und Modellierung von Geschäftsprozessen | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 18 | ITOC | ITOC | IT-Organisation und -Controlling | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 19 | ECEP | ECEP | Einführung in e-Commerce und e-Procurement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 20 | SBS | SBS | Einführung in Business Software | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 21 | WFM | WFM | Workflow-Management | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 22 | FWPMI | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 23 | SOFT | SOSKI | Soft Skills I | 2 | 2 | soP ^{2) 3)} | Ref. und Präs. |
| 24 | | SOSKII | Soft Skills II | 2 | 2 | soP ^{2) 3)} | Ref. und Präs. |
| 3. und 4. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 59 | | |
| 25 | | PXPH | Begleitete Praxisphase | 1 | 19 | soP ²⁾ | fB |
| 26 | PRAX | PXSI | Praxisseminar I | 3 | 6 | - ^{2) 3)} | |
| 27 | | PXSII | Praxisseminar II | 3 | 6 | - ^{2) 3)} | |
| 5. Fachsemester Summe: | | | | 7 | 31 | | |
| 28 | ITRE | ITRE | IT-Recht | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 29 | PA | PA | Projektarbeit | 4 | 12 | soP | Kol (1/3) Arb (2/3) |
| 30 | SWQM | SWQM | Software-Qualitätsmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 31 | FWPMII | | FWPF ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 32 | VS | | Schwerpunktseminar | 4 | 5 | soP ³⁾ | Kol (1/2) Arb (1/2) |
| 33 | VMI | | Vertiefung I ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 34 | VMII | | Vertiefung II ⁴⁾ | 4 | 5 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 35 | WITS | WITS | Technologie-Seminar | 2 | 3 | soP ³⁾ | Kol (1/2) Arb (1/2) |
| 36 | | BAAR | Bachelor-Arbeit | | 12 | | |
| 37 | BA | BAS | Bachelor-Seminar | 1 | 3 | soP ³⁾ | Präsentation und Kolloquium |
| 6. und 7. Fachsemester Summe: | | | | 31 | 60 | | |
| Gesamtes Studium: | | | | 134 | 210 | | |

Abkürzungen und Fußnoten: siehe letzte Seite

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelor Wirtschaftsinformatik vor dem 01. Oktober 2006 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 6 zuzuordnen sind.

| Zeile | Modul ¹⁾ | Lv-Name | Lehrveranstaltung | SWS | CP | Prüfungsart | Beschreibung |
|--------------------------------------|---------------------|---------|--|------------|------------|----------------------|-----------------------------|
| 1 | PROGI | PROGI | Programmieren I | 8 | 11 | sP | KI90 |
| 2 | PROGII | PROGII | Programmieren II | 8 | 11 | sP | KI90 |
| 3 | MATH | MATH | Mathematik | 8 | 9 | sP | KI90 |
| 4 | GDWI | GDWI | Einführung in die Wirtschaftsinformatik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 5 | EIDOE | EIDOE | Einführung in die Ökonomie | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 6 | REWE | REWE | Rechnungswesen | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 7 | UFUO | UFUO | Unternehmensführung und Organisation | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 8 | WIRE | WIRE | Wirtschaftsrecht | 2 | 2 | sP | KI90 |
| 9 | ENG | ENG | Englisch | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 10 | AWPM | | AWPF | 4 | 4 | ⁵⁾ | |
| 1. und 2. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 60 | | |
| 11 | SE | SE | Software Engineering | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 12 | SWQM | SWQM | Software-Qualitätsmanagement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 13 | DB | DB | Datenbanken | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 14 | GDK | GDK | Grundlagen der Datenkommunikation | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 15 | OR | OR | Operations Research | 2 | 2 | sP | KI90 |
| 16 | STAT | STAT | Statistik | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 17 | LOG | LOG | Logistik | 6 | 8 | sP | KI90 |
| 18 | GPM | GPM | Gestaltung und Modellierung von Geschäftsprozessen | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 19 | ITOC | ITOC | IT-Organisation und -Controlling | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 20 | ECEP | ECEP | Einführung in e-Commerce und e-Procurement | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 21 | SSW | SSW | Einführung in Betriebliche Standardsoftware | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 22 | WFM | WFM | Workflow-Management | 2 | 3 | sP | KI90 |
| 23 | SOFT | SOSKI | Soft Skills I | 2 | 2 | soP ^{2) 3)} | Ref. und Präs. |
| 24 | | SOSKII | Soft Skills II | 2 | 2 | soP ^{2) 3)} | Ref. und Präs. |
| 3. und 4. Fachsemester Summe: | | | | 48 | 60 | | |
| 25 | | PXPH | Begleitete Praxisphase | 1 | 19 | soP ²⁾ | fB |
| 26 | PRAX | PXSI | Praxisseminar I | 3 | 6 | - ^{2) 3)} | |
| 27 | | PXSII | Praxisseminar II | 3 | 6 | - ^{2) 3)} | |
| 5. Fachsemester Summe: | | | | 7 | 31 | | |
| 28 | ITRE | ITRE | IT-Recht | 4 | 5 | sP | KI90 |
| 29 | PA | PA | Projektarbeit | 4 | 12 | soP | Kol (1/3) Arb (2/3) |
| 30 | FWPM | | FWPF ⁴⁾ | 6 | 9 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 31 | SCHW | | SWPF ⁴⁾ | 6 | 9 | sP / soP | KI90 oder Kol ⁴⁾ |
| 32 | SCHW | WISPS | Schwerpunktseminar | 4 | 6 | soP ³⁾ | Kol (1/2) Arb (1/2) |
| 33 | WITS | WITS | Technologie-Seminar | 2 | 3 | soP ³⁾ | Kol (1/2) Arb (1/2) |
| 34 | | BAAR | Bachelor-Arbeit | | 12 | | |
| 35 | BA | BAS | Bachelor-Seminar | 1 | 3 | soP ³⁾ | Präsentation und Kolloquium |
| 6. und 7. Fachsemester Summe: | | | | 27 | 59 | | |
| Gesamtes Studium: | | | | 130 | 210 | | |

Abkürzungen und Fußnoten: siehe letzte Seite

Abkürzungen:

| | |
|----------|--|
| APO-FHWS | Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt |
| Arb | schriftliche Ausarbeitung |
| AWPF | allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach |
| AWPM | allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul |
| BayHSchG | Bayerisches Hochschulgesetz |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BS | Vertiefungsmodul Business Software |
| BT | Vertiefungsmodul Business Technologies |
| CP | Credit Points (Bemessungsgröße für den studentischen Arbeitsaufwand) |
| EC | Vertiefungsmodul E-Commerce |
| fB | fachliche Beurteilung (Praxisbericht, Präsentation, Kolloquium) |
| FWPF | fachbezogenes Wahlpflichtfach |
| FWPM | fachbezogenes Wahlpflichtmodul |
| GVBl | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| KiVS | Vertiefungsmodul Kommunikation in Verteilten Systemen |
| Kln | schriftliche Klausur von n Minuten Dauer |
| Kol | Kolloquium |
| Lv | Lehrveranstaltung |
| MI | Vertiefungsmodul Medien-Informatik |
| mP | mündliche Prüfung |
| MS | Vertiefungsmodul Mobile Solutions |
| MuSchG | Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter - Mutterschutzgesetz |
| P | Prüfung |
| Präs. | Präsentation |
| RaPO | Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen |
| Ref. | Referat |
| soP | sonstige Prüfung |
| sP | schriftliche Prüfung |
| SPO | Studien- und Prüfungsordnung |
| ssP | studienbegleitend abzulegende schriftliche Prüfung |
| SWS | Semesterwochenstunden |

Fußnoten:

- ¹⁾ Alle Module sind für ein Auslandsstudium prinzipiell geeignet.
- ²⁾ Prüfungsleistung wird mit „mit Erfolg abgelegt“ / „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- ³⁾ Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss. Dieser wird versagt, wenn die Nichtteilnahme aus von der/dem Studierenden zu vertretenden Gründen 25% übersteigt.
- ⁴⁾ Näheres regelt der Studienplan.
- ⁵⁾ Näheres regelt die Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.